

cash.life

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG haben die letzte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG am 14. September 2010 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 15.09.2010 bis zum 30.08.2011 den Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „**DCGK**“) in seiner Fassung vom 26. Mai 2010.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)

Die für den Vorstand und zahlreiche Führungskräfte geltende Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der cash.life AG gilt auch für Mitglieder des Aufsichtsrats. Für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen gewährt die Versicherung keinen Versicherungsschutz, sodass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nur bei fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen Relevanz haben würde.

Die aktuell bestehende D&O-Versicherung sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor.

Zuletzt hat die Hauptversammlung 2010 über die Vergütung des Aufsichtsrates beschlossen. Der Beschluss führte zu einer im Vergleich zu vorher verringerten festen Vergütung. Es ist keine erfolgsorientierte Vergütung vorgesehen.

Aufgrund dieser Vergütungsstruktur wäre ein der Regelung bei Vorständen entsprechender Selbstbehalt „bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung“ (§ 93 Abs. 2 S. 3 AktG) unverhältnismäßig.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen die D&O-Versicherung als vermögenswerten Vorteil, der aufgrund der geringen Fixvergütung als wesentlicher Bestandteil zu dem nach § 113 Abs. 1 S. 3 AktG geforderten angemessenen Verhältnis von der Vergütung zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft beiträgt. Deshalb haben Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG darauf verzichtet, für Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt zu vereinbaren.

2. Corporate Governance Bericht (Ziffer 3.10 DCGK)

Da der Streubesitz der Aktien der cash.life AG weniger als 14 % beträgt, hat der Vorstand der cash.life AG entschieden, keinen Geschäftsbericht mehr zu veröffentlichen, sondern sich auf die Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte zu beschränken. Über die

Corporate Governance berichtet der Vorstand im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB. Darin ist auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von Empfehlungen des DCGK enthalten. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist im Jahresfinanzbericht der cash.life AG in Ziffer 3. des Lageberichts enthalten. Der Jahresfinanzbericht der cash.life AG wurde im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

3. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK)

In Altverträgen wurde kein sogenannter „Abfindungs-Cap“ vereinbart. Die Anregung zur Vereinbarung eines sogenannten Abfindungs-Caps wurde mit der Fassung des Kodex vom 6. Juni 2008 von einer Anregung zu einer Empfehlung hochgestuft. Die Gesellschaft hat in den vor Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgeschlossenen Dienstverträgen der Vorstände keine sogenannten Abfindungs-Caps vereinbart. Die Berechnung der Abfindung beruht in diesen Fällen auf der jeweiligen vertraglichen Regelung.

Bei den im Zeitraum vom 18. September 2008 bis heute abgeschlossenen Dienstverträgen überschreiten die Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen und es wird auch nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet.

4. Diversity (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 DCGK)

Der Vorstand wird bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands und Vorschlägen von Personen zur Wahl zum Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Abweichend von Ziffer 5.4.1 DCGK wird der Aufsichtsrat hierfür keine konkreten Ziele (z. B. Prozentsätze) benennen, da absolute Zahlen angesichts der Größe des Unternehmens und seiner Organe (2 Vorstände, 3 Aufsichtsräte) nur eine beschränkte Aussagekraft haben. Der Aufsichtsrat wird sich bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und bei Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat nach der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Geeignetheit etwaiger KandidatInnen richten.

5. Ausschüsse des Aufsichtsrates (Ziffern 5.2, 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat der cash.life AG hat in der Sitzung vom 6. August 2008 durch Beschluss seine Ausschüsse (Prüfungs- und Personalausschuss) aufgelöst. Die Auflösung folgte auf eine Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung durch die Hauptversammlung 2008. Nach der Satzung besteht der Aufsichtsrat seitdem aus drei Mitgliedern. Nach Auffassung des Aufsichtsrates ist mit Umsetzung des Konsolidierungskurses des Vorstands in 2008/09 das Unternehmen weniger komplex geworden. Ein dreiköpfiges Gremium wird daher der Komplexität der Aufsichtstätigkeit gerecht. Aufgrund seiner Größe bedarf der Aufsichtsrat keiner Ausschüsse.

6. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Satzung der cash.life AG überlässt die Bestimmung der Vergütung des Aufsichtsrates der Hauptversammlung. Zuletzt hat die Hauptversammlung 2010 über die Vergütung des Aufsichtsrates beschlossen.

Der Beschlussvorschlag sah eine im Vergleich zu vorher verringerte feste Vergütung vor. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Grundvergütung in Höhe von 10.000 Euro je Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, der Stellvertreter des Vorsitzenden die eineinhalbfache

Grundvergütung. Ferner erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von EUR 500 je Sitzung des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass die feste Vergütung des Aufsichtsrats ausreichend und angemessen ist. Darüber hinaus vermeidet eine feste Vergütung mögliche Interessenkonflikte, soweit Entscheidungen des Aufsichtsrats mittelbar die erfolgsbezogene Vergütung beeinflussen könnten.

Die Aktionäre der Gesellschaft haben keinen Anlass gesehen, auf der Hauptversammlung 2010 erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile zu beschließen.

7. Öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses (Ziffer 7.1.2 DCGK)

Die cash.life AG hat den Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Die Gesellschaft wird den Konzern- und/oder Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr binnen der gesetzlichen Frist nach §§ 37v Abs. 1 S. 1, 37y WpHG zugänglich machen. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende ist aufgrund der zu durchlaufenden innerbetrieblichen Prozesse nicht möglich.

Pullach, den 1. September 2011

Der Vorstand
der cash.life AG

Der Aufsichtsrat
der cash.life AG